

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 174 - 174

Quantitätseid

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Wo übrigens in den sub b und c bemerkten Fällen die Kompetenz des Civilrichters im streitigen Verfahren begründet ist, muß sie es auch da seyn, wo der Richter um Konstatirung des Umfangs eines Realgewerbes angegangen wird, da die Frage des Umfangs mit der Frage des Daseyns zusammenfällt und der Richter, wenn er die Realität einer Gerechtsame konstatirt, auch sagen muß, was in derselben Realität enthalten sey. Hierüber ist auch bereits die Theorie und Praxis einig<sup>36)</sup>.

Ebenso wenig kann es zweifelhaft seyn, daß, was oben über die Kompetenz der Polizeibehörde in den Fällen, wo sich Parteien gegenüberstehen, gesagt wurde, auch dann gelten müsse, wenn ein solches Parteiverhältniß nicht existirt, sondern die Polizeibehörde nach Art. 10, Nr. 2 des Gewerbegesetzes von Amtswegen verfährt.

## Mittheilungen aus der Praxis.

### 1.

#### Quantitäts eid.

Hierüber finden sich in einem DAGE. vom 14. Juni 1842 (Nr. 460<sup>37/38</sup>) folgende Sätze:

„1) Schon nach gemeinem Rechte ist der sog. Quantitäts = Eid nicht als eine eigene Eides = Art begründet, sondern er coincidirt nach Verschiedenheit der Fälle bald mit dem juramentum in litem, bald mit dem Erfüllungseide.

---

len, nämlich: a) in solche, deren Anwendung ausschließlich der Justizbehörde zukommt; b) in solche, zu deren Anwendung ausschließlich die Administrativbehörde kompetent ist; und c) in solche, deren Anwendung bei der Justiz- und Administrativbehörde zugleich vorkommen kann, je nach der durch die Stellung der Parteien zu einander bedingten Zuständigkeit.

<sup>36)</sup> Blätter f. RA. Bd. III, S. 205. DAGE. v. 20. Aug. 1842, Nr. 630<sup>39/40</sup>.